

Bürgergemeinschaft Hohne e.V.

Satzung

Präambel

Die Bürgergemeinschaft Hohne e.V. strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Institutionen der Gemeinde Hohne und der Politischen Gemeinde an.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgergemeinschaft Hohne“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hohne.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - e) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Pflege, Förderung und Erhaltung des Heimatgedankens, der heimatlichen Eigenarten und der plattdeutschen Sprache
 - b) Förderung und Erhalt von kulturhistorischen ortsbildprägenden Objekten und Plätzen
 - c) Pflege des Heimatgedankens und Erhaltung des Kulturgutes
 - d) Verschönerung der Ehrenmale und besonderer Plätze in der Gemeinde
 - e) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen; diese sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7.) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 8.) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die das Vereinsziel fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der beim Vorstand einzureichen ist, entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung durch diesen, die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Ein Wohnungswechsel sowie eine aktuelle Email Adresse ist dem Vorstand mitzuteilen. Ebenso eine Änderung der Bankverbindung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, bei sozialer Härte auf Antrag im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
4. a) Der erweiterte Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt (Schriftführer, Beisitzer, Arbeitsgruppenleiter, Datenschutzbeauftragter).
- b) Der Vorstand im Sinne nach § 26 BGB besteht aus den Personen 1 – 3.
 - c) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - d) Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
 - e) Der Vorstand kann einzelne Personen zur Vertretung des Vereins für klar abgegrenzte Aufgaben bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
 - f) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit beschränkt, als zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
 - b) das Aufstellen einer Geschäftsordnung
 - c) die Verwaltung der Vereinsfinanzen
 - d) das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e) die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer und außerordentlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche volljährige, Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Mitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn seine *schriftliche* Einwilligung vorliegt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim. Der Antrag kann auch mündlich direkt vor der Wahl gestellt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger vorschlagen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nach Einberufung einer Vorstandssitzung mit mindestens einwöchiger Frist zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied mit Volendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

Die Stimme ist nicht übertragbar.

2. Aufgaben:

- a) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussantrag des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang mit Angabe der Tagesordnung.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Sitzung die Änderung der Tagesordnung bekannt.
3. Elektronisch übermittelte Korrespondenz wird vom Vorstand in Papierform abgelegt.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültig.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Satzungszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist die **Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich**. Bei nicht Zustandekommen der zwei Drittel Anwesenheit, ist die Versammlung in diesen Punkten nicht beschlussfähig und es muss eine weitere Mitgliederversammlung, vor Ablauf von sechs Wochen seit dem Versammlungstag mit der selben Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung entscheidet mit der drei Viertel Mehrheit der **anwesenden Mitglieder**.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden bei Bedarf vom Vorstand eingerichtet bzw. aufgelöst und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Jedes Vereinsmitglied kann einer oder mehreren Arbeitsgruppen angehören.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins erfordert es die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen zu fassen. Hierzu muss die Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich einberufen worden sein.
2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Hohne mit der Bestimmung, dass diese es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Generalklausel

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19

Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung und keine Diskriminierung des Geschlechts zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

§ 20

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 05. März. 2019 erstellt und genehmigt.

Unterschrift Gründungsmitglieder: 26 Unterschriften der Gründungsmitglieder

Am 26. April 2019 in einer Mitgliederversammlung wurde die Satzung, nach Beanstandung durch das Registergericht, im Satzungs § 9 Absatz 1 durch Streichung des zweiten Satzes geändert.

Unterschrift Mitglieder:

Unterschriften Mitglieder